

Erläuterungen zum Bundesbeschluss

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **18 (1952)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 9.

Il Servizio della protezione antiaerea statuisce sulle pretese di ordine pecuniario della Confederazione o contro di essa che si fondano sul presente decreto o su ordinanze esecutive del Consiglio federale. La sua decisione può essere deferita alla Commissione di ricorso dell'amministrazione militare federale che decide, in via definitiva, qualunque sia il valore litigioso.

Art. 10.

¹ Chiunque contravviene al presente decreto o alle prescrizioni esecutive e singole decisioni emanate in virtù di esso è punito con la multa o con l'arresto.

² Il perseguimento e il giudizio delle contravvenzioni incombono ai Cantoni.

Art. 11.

I Cantoni sono incaricati di applicare il presente decreto. Essi designano le autorità competenti e regolano la procedura.

Art. 12.

Il Consiglio federale esercita l'alta vigilanza ed emana le prescrizioni esecutive. Esso può delegare le sue competenze al Dipartimento militare federale.

Art. 13.

¹ Il Consiglio federale è incaricato di pubblicare il presente decreto conformemente alle disposizioni della legge federale del 17 giugno 1874 concernente le votazioni popolari su leggi e risoluzioni federali.

² Esso fissa la data della sua entrata in vigore.

Così decretato dal Consiglio degli Stati et dal Consiglio nazionale.

Erläuterungen zum Bundesbeschluss

Der Bundesbeschluss über den Einbau von Schutzräumen in bestehenden Häusern ist so gefasst, dass bei der Durchführung ein grosser Spielraum offen bleibt. Er soll in allen Ortschaften von 2000 und mehr Einwohnern durchgeführt werden. Die Kriegserfahrungen zeigen, dass es kaum vorauszusehen ist, welche sehr und welche weniger gefährdet sind. Im letzten Weltkrieg wurden Ortschaften nicht nur vom Gegner, sondern, wenn diese vom Feind besetzt wurden, auch vom Verbündeten angegriffen und total zerstört. Es sei in diesem Zusammenhang an das oft genannte Dorf Aunay-sur-Odon in der Normandie erinnert, das ungefähr 1500 Einwohner zählte und von den Alliierten bei den Invasionskämpfen im Juni 1944 total zerstört wurde.

Unter einer Ortschaft wird ein zusammenhängendes überbautes Gebiet verstanden. Eine politische Gemeinde von mehreren Tausend Einwohnern kann aus verschiedenen Ortschaften bestehen, von denen keine die Grenze von 2000 Einwohnern erreicht. Solche Ortschaften sind deshalb nicht pflichtig. Es ist aber möglich, dass in einer grossen, aus mehreren Ortschaften zusammengesetzten Gemeinde einzelne davon mehr als 2000 Einwohner aufweisen und daher pflichtig werden. Ein eng gebautes Gebiet kann auch politisch zu verschiedenen Gemeinden gehören. Wenn es mehr als 2000 Einwohner zählt, ist der Bau von Schutzräumen auch dann obligatorisch, wenn einer einzelnen Gemeinde weniger als 2000 Bewohner zu fallen. Allerdings bedeutet dieser Fall eine grosse Ausnahme. Es ist nicht beabsichtigt, abgelegene Häuser der Pflicht zu unterstellen, doch soll die Grenze nicht nur um den engen Ortskern gezogen werden, sondern das ganze jetzige und, wo es bekannt ist, auch das zukünftige Baugebiet umfassen. Die Umgrenzung der pflichtigen Ortschaften ist Sache der Kantone. Sie haben die Verantwortung darüber zu übernehmen, ob einzelne Häuser oder Häusergruppen von der Einbaupflicht befreit wer-

den können. Diese Bestimmung gibt deutlich zum Ausdruck, dass sich der Bund nicht allzusehr in kantonale Angelegenheiten einmischen soll. Immerhin wird er, da er die Oberaufsicht ausführt, allgemein verbindliche Richtlinien erlassen müssen.

Es wird nicht immer möglich sein, in jedem einzelnen Haus einen Schutzraum zu erstellen, doch sollte man sich vor allzu vielen Ausnahmen hüten. Bei gutem Willen wird es nicht schwer fallen, tragbare Lösungen zu erreichen.

Bei Häusern, welche im Grundwasser stehen, daher über keine Keller verfügen, wäre es möglich, Schutzräume im Parterre einzubauen oder solche im Garten zu erstellen, wobei die Mauern splittersicher dimensioniert werden müssten. Ganz besonderes Gewicht ist auf die Anordnung der Notausstiege und Mauerdurchbrüche, d. h. auf die Schaffung von Fluchtwegen auf freie Plätze zu legen. Obschon sich hier bei der Durchführung einige Schwierigkeiten bieten dürften, darf dieser Punkt auf keinen Fall vernachlässigt werden. Es wird Aufgabe der Gemeinden sein, hier die besten Lösungen zu finden.

Bevor der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen erlässt, wird es notwendig sein, einige Punkte des Bundesbeschlusses mit den Vertretern der Kantone zu besprechen. Es wird nicht ganz leicht sein, zu bestimmen, welche Häuser den Menschen regelmässig zur Unterkunft oder zum Aufenthalt dienen. Wenn Schulhäuser, Spitäler, Industrieanlagen vom Bundesbeschluss erfasst werden dürften, so würden Saisonhotels, die nur während einer kurzen Zeit des Jahres offen stehen, kaum einbezogen werden. Massgebend ist die Benützung der Häuser oder Lokale in der Kriegszeit. So könnten Cinémas, welche über Schutzräume verfügen, selbst bei drohender Kriegsgefahr offen gehalten werden. Sie wären dagegen zu schliessen, wenn sie über keine Schutzräume verfügen.

Mit den Bauarbeiten soll sofort nach Inkrafttreten des Beschlusses begonnen werden. Die Arbeiten

sollen möglichst gleichmässig über sechs Jahre verteilt werden. Immerhin hat der Bundesrat das Recht und die Pflicht, die Fristen je nach Notwendigkeit allgemein oder für bestimmte Ortschaften zu erstrecken oder zu verkürzen. Das festgesetzte Arbeitstempo macht bereits das dreifache desjenigen während des letzten Weltkrieges aus. Die Anpassung der Fristen wird sich weniger bei politischen Veränderungen als vielmehr bei solchen auf dem Arbeitsmarkt — und zwar hier im regulären Sinne — auswirken.

Es wird eine gewisse Anlaufzeit notwendig sein, um den Einbau in Schwung zu bringen. Vor allem wird genügend Holz beschafft werden müssen, da jährlich beinahe 100 000 Kubikmeter Holz benötigt werden. Immerhin ist diese Zahl nicht so gross, wie es auf den ersten Anblick erscheinen mag, indem sie ungefähr zwei Prozent des jährlichen schweizerischen Holzverbrauches oder sieben Prozent des jährlichen Schnittholzverbrauches ausmacht. Bei dem zu erwartenden Nachlassen des Wohnungsbaues könnte die Lieferung von Schutzraumholz sogar ausgleichend wirken.

Sicherlich werden die vorgesehenen Massnahmen auch eine willkommene Beschäftigung der Zimmerleute und Bauarbeiter liefern, wenn die Hochbautätigkeit nachlässt. Durch Verlegen des Hauptteils der Arbeit auf den Winter kann auch die Arbeitslosigkeit, welche oft im Baugewerbe in dieser Jahreszeit eintritt, vermindert werden.

Das Eidgenössische Militärdepartement wird die bestehenden Richtlinien für den baulichen Luftschutz unter besonderer Berücksichtigung des Einbaues von Schutzräumen in bestehenden Häusern ergänzen und diese Erweiterung so gestalten, dass den verschiedenen Bauarten Rechnung getragen werden kann, um überall eine zweckmässige, aber auch tragbare Lösung zu ermöglichen.

Die Verzinsung und Amortisation der nach Abzug der öffentlichen Beiträge verbleibenden Kosten von höchstens 60 Prozent ist so geregelt, dass der vom Mieter dem Hauseigentümer jährlich zu bezahlende Betrag nicht mehr als $4\frac{1}{2}$ Prozent des Mietzinses ausmacht. Dadurch wird verhindert, dass finanziell schwache Mieter, die sich normalerweise auch in den billigeren Wohnungen befinden, plötzlich zu stark belastet werden. Je billiger die Wohnung, desto länger wird die Amortisationsfrist sein. Obschon sich die Hauseigentümer begreiflicherweise gegen lange Amortisationsfristen wehren, darf doch gesagt sein, dass das Risiko, den Zins für billige Wohnungen zu

erhalten, bedeutend kleiner ist, als bei neu erstellten teuren Wohnungen. Es ist daher sowohl vom Standpunkt des Mieters als auch von demjenigen des Hauseigentümers aus gesehen richtig, wenn bei billigen Wohnungen eine lange, bei teuren eine kurze Amortisationsfrist einzuhalten ist. Für eine Vierzimmerwohnung mit einem Mietzins von Fr. 1000.— ist mit einer Amortisationsfrist von 16 Jahren, bei einem Zins von Fr. 1200.— mit einer Frist von 14 Jahren und bei Fr. 1500.— mit einer solchen von 11 Jahren zu rechnen. Bei einer teuren Wohnung mit einem Mietzins von Fr. 3000.— ist die Amortisationsfrist dagegen nur noch fünf Jahre. Der monatliche Beitrag an den Schutzraum beträgt bei Fr. 1000.— Mietzins für eine Vierzimmerwohnung Fr. 4.—. Angenommen, dass diese durch vier Personen bewohnt sei, dann macht das pro Person Fr. 1.— aus, was ungefähr einer Schachtel Zigaretten entspricht. Bei einem Mietzins von Fr. 1500.— erhöht sich der monatliche Beitrag auf Fr. 1.25 pro Person oder auf $1\frac{1}{4}$ Schachteln Zigaretten. Nun hatten aber bei der Besprechung die Mieter verlangt, dass die vorgesehene jährliche Mietzinserhöhung höchstens vier Prozent ausmache, während die Hauseigentümer eine solche von wenigstens fünf Prozent forderten. Diese Differenz entspricht bei einem Mietzins von Franken 1000.— einem monatlichen Beitrag von zirka Fr. 1.— oder von 25 Rappen pro Person, wenn die Mietwohnung von vier Personen bewohnt ist. Bei einem Mietzins von Fr. 1500.— ergeben die entsprechenden Zahlen Fr. 1.25 oder 30 Rappen pro Person. Es ist sehr zu bedauern, dass wegen dieser kleinen und sicher für jedermann tragbaren Differenz keine Einigung zustande kam.

Zins und Amortisation sind im Verhältnis zur Höhe der Mietzinse und nicht nach der Anzahl Bewohner einer Wohnung zu berechnen. Diese Regelung wurde getroffen, um zu vermeiden, dass kinderreiche Familien stark belastet werden. Dass der Hauseigentümer, wenn er im betreffenden Hause wohnt, als Mieter zu betrachten ist und die auf die Mieter entfallenden Anteile rechtlich als Mietzinse anzusehen sind, braucht keine weitere Erläuterung.

Es ist zu hoffen, dass bei der kommenden Abstimmung die Notwendigkeit sofortigen Handelns eingesehen und die Durchführung nicht verzögert wird. Die Finanzierung kann vorgenommen werden wie sie will, sie wird immer beim einen oder andern auf Widerstand stossen. Die vorliegende Lösung darf sicherlich als abgewogen und gerecht bezeichnet werden.

Die neuen Luftschutztruppen: Die Ausbildung der diesjährigen Aspiranten

Etwa 30 Unteroffiziere (Umgeteilte aus verschiedenen Truppengattungen der Armee und Uebergetretene aus den bisherigen örtlichen Luftschutzformationen) fanden sich am 7. Juli 1952 in der Kaserne St. Gallen ein, wo sie voraussichtlich bis zum 1. November 1952 verbleiben. Es sind die ersten Aspiranten der neuen Luftschutztruppe.

Der erste Monat ihrer Dienstzeit war der Absolvierung des Spezialkurses gewidmet. Als Ziele desselben umschrieb der als Kommandant wirkende Major Matthys: Erlangung von Sicherheit im soldatischen Handeln und Auftreten; Kenntnis und Handhabung von Waffen und Gerät der Ls. Trp.; Sicherheit in der Führung der Gruppen Feu. und Pi. im Einsatz;